VERORDNUNG (EWG) Nr. 2410/87 DER KOMMISSION

vom 7. August 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1145/76 des Rates (3) wurden die Vorschriften zur Bestimmung der Interventionsorte für Getreide festgelegt.

Die Interventionsorte sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2204/86 (5), bestimmt worden. Nach den Konsultationen gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sollte das Verzeichnis dieser Orte geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 wird wie folgt geändert:

1. Teil „FRANCE":

— Im Departement Côte d'Ôr wird die Interventionsstelle „Beaumont" für Weichweizen und Gerste und die Interventionsstelle „Chatillon-sur-Seine" nur für Mais durch die Interventionsstelle „Mirebeau sur Bèze" für Weichweizen, Gerste und Mais ersetzt;

— im Departement Isère wird die Interventionsstelle „Bourgoin-Jailleux" durch die Interventionsstelle „Salaize-sur-Sanine" ersetzt;

— im Departement Meurthe-et-Moselle wird die Interventionsstelle „Einville" durch die Interventionsstelle „Lunéville" ersetzt;

— im Departement Drôme wird die Interventionsstelle „Crest" für Hartweizen gestrichen;

— im Departement Ardèche gilt die Interventionsstelle „Pouzin" auch als Interventionsstelle für Hartweizen.

2. Teil „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND":

— In „Land Bayern" wird die Interventionsstelle „Grafenwöhr" durch die Interventionsstelle „Sulzbach-Rosenberg" ersetzt;

— in „Land Niedersachsen" wird die Interventionsstelle „Vienenburg" durch die Interventionsstelle „Peine" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1980, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1986, S. 13.